



Erlass der Verfügung für soziale Einrichtungen zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie
DI DIS 56067

Die Direktion des Innern,

gestützt auf § 5 Abs. 6 der Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie vom 1. Juni 2021 (COVID-19-Verordnung; BGS 821.20),

verfügt:

1. Die Verfügung über Massnahmen für soziale Einrichtungen zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie wird gemäss Beilage verabschiedet.
2. Dieser Direktionsbeschluss tritt am 24. Dezember 2021 in Kraft.
3. Mitteilung an:
 - Direktion des Innern
 - Kantonales Sozialamt (sozialamt@zg.ch)
 - Alle sozialen Einrichtungen im Kanton Zug
 - Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch): Zur Publikation im Amtsblatt und in den Gesetzessammlungen sowie zur Aufschaltung des Beschlusses inkl. Beilage unter www.zg.ch/behoerden/gesundheitsdirektion/amt-fuer-gesundheit/corona

Zug, 23. Dezember 2021

Direktion des Innern

Andreas Hostettler
Regierungsrat

Beilage:

- Gesetzestext

A. Ausgangslage

Am 21. Dezember 2021 beschloss der Zuger Regierungsrat neue Massnahmen im Gesundheitsbereich ab dem 24. resp. 27. Dezember 2021 zum Schutz der besonders gefährdeten Personen vor dem Coronavirus. Diese Änderungen erfolgen als Reaktion auf die Mitteilung des Bundesrats vom 17. Dezember 2021, dass die epidemiologische Lage in der Schweiz besorgniserregend sei. Die Zahl der Hospitalisationen nehme weiter zu und die Auslastung der Intensivstationen sei in einzelnen Regionen sehr hoch.

Die neuen Massnahmen im Gesundheitsbereich hält der Regierungsrat in § 5 der Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie vom 1. Juni 2021 (COVID-19-Verordnung; BGS 821.20) fest. Geregelt wird neu die Zertifikats- und Maskenpflicht in Spitälern sowie Alters- und Pflegeheimen. Ab dem 27. Dezember 2021 müssen alle Besucherinnen und Besucher ab 16 Jahren für den Zugang zum Innenbereich ein Zertifikat oder einen negativen Testnachweis vorlegen (Abs. 1). Das Personal muss über ein Zertifikat verfügen oder sich regelmässig – grundsätzlich mindestens zweimal wöchentlich – testen lassen (Abs. 2). Zusätzlich gilt bereits ab dem 24. Dezember 2021 die Maskenpflicht für Besuchende nicht nur in allen öffentlich zugänglichen Innenbereichen der Spitäler, Alters- und Pflegeheime, sondern auch in den Zimmern der Bewohnerinnen und Bewohner beziehungsweise der Patientinnen und Patienten. Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Kinder unter 7 Jahren sowie Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können. Auch für Restaurationsbetriebe gelten Ausnahmen (Abs. 3). Ab dem 24. Dezember 2021 müssen Spitäler für einen stationären Aufenthalt eintretende Patientinnen und Patienten ohne Zertifikat auf eine Infektion mit dem Coronavirus testen. Bei einem positiven Ergebnis oder wenn der Test verweigert wird, sind angemessene Vorkehrungen zum Schutz der übrigen Patientinnen und Patienten zu treffen (Abs. 4). Die Institutionen sind verpflichtet, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu kontrollieren (Abs. 5).

Die Verordnung sieht für die kürzlich beschlossenen Vorschriften in Abs. 1–5 vor, dass die Direktion des Innern durch Direktionsbeschluss alle oder einzelne Angebote sozialer Einrichtungen in ihrem Zuständigkeitsbereich diesen ganz oder teilweise unterstellen kann (Abs. 6).

B. Erwägungen

Die Dienstleistungsnutzenden von sozialen Einrichtungen können aufgrund der Verschiedenartigkeit der Angebote und der unterschiedlichen Strukturen nicht generell als besonders gefährdeter Bevölkerungsanteil angesehen werden. Dennoch stellt die Verbreitung des Coronavirus innerhalb der Institution auch für viele soziale Einrichtungen eine grosse Gefahr dar. Menschen mit Beeinträchtigungen oder besonderen Betreuungsbedürfnissen können die Distanz oft nicht wahren und brauchen pflegerische oder sozialpädagogische Leistungen, die manchmal zu engem physischem Kontakt führen. Gemeinschaftliche Wohnformen und soziale Aktivitäten in geschlossenen Räumen erhöhen das Risiko einer Virenübertragung durch Tröpfchen und Aerosole, zumal viele der Dienstleistungsnutzenden gesundheitlich vorbelastet sind. Ausbrüche in

sozialen Einrichtungen und eine nachfolgende Quarantäne oder Isolation sind für viele Dienstleistungsnutzende belastender als Schutzmassnahmen, die Infektionen verhindern. Auch in Kinder- und Jugendheimen sowie Frauenhäusern besteht aufgrund der gemeinschaftlichen Wohnformen und der gemeinsamen sozialen Aktivitäten sowie dem engen physischen Kontakt zu den Betreuungspersonen ein erhöhtes Risiko einer nosokomialen Übertragung.

Aus diesem Grund erscheint es angezeigt, die Massnahmen nach § 5 Abs. 1–5 sinngemäss für sämtliche Angebote der sozialen Einrichtungen in der Zuständigkeit der Direktion des Innern vorzuschreiben. Dies bedeutet, dass ab dem 27. Dezember 2021 alle Besucherinnen und Besucher ab 16 Jahren für den Zugang zum Innenbereich ein Zertifikat oder einen negativen Testnachweis vorlegen müssen (Abs. 1). Das Personal muss über ein Zertifikat verfügen oder sich regelmässig – grundsätzlich mindestens zweimal wöchentlich – testen lassen (Abs. 2). Zusätzlich gilt bereits ab dem 24. Dezember 2021 die Maskenpflicht für Besuchende nicht nur in allen öffentlich zugänglichen Innenbereichen der sozialen Einrichtungen, sondern auch in den Tages- und Werkstätten und in den Zimmern der Dienstleistungsnutzenden. Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Kinder unter 7 Jahren sowie Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können. Auch für Restaurationsbetriebe gelten Ausnahmen (Abs. 3). Ab dem 24. Dezember 2021 müssen soziale Einrichtungen neueintretende Dienstleistungsnutzende ohne Zertifikat auf eine Infektion mit dem Coronavirus testen. Aus einem Urlaub in die soziale Einrichtung zurückkehrende Dienstleistungsnutzende sind Neueintretenden gleichzusetzen, auch für sie gilt die Testpflicht bei fehlendem Zertifikat. Bei einem positiven Ergebnis oder wenn der Test verweigert wird, sind angemessene Vorkehrungen zum Schutz der übrigen Dienstleistungsnutzenden zu treffen (Abs. 4). Die Einrichtungen sind verpflichtet, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu kontrollieren (Abs. 5).

C. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am 24. Dezember 2021 in Kraft, wobei anzumerken ist, dass § 5 Abs. 1 und 2 der COVID-19-Verordnung, die sinngemäss anzuwenden sind, erst am 27. Dezember 2021 in Kraft treten werden und daher auch erst zu diesem Zeitpunkt für die sozialen Einrichtungen gelten werden.

D. Finanzielle Auswirkungen für den Kanton

Dieser Beschluss hat keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen auf die Staatsrechnung des Kantons Zug. Die sozialen Einrichtungen können aus den Vorschriften keine finanziellen Ansprüche gegen den Kanton ableiten. Es ist jedoch zu prüfen, ob eine Beteiligung an den Kosten der Zutrittskontrolle und der Minderauslastung der Tagesstrukturangebote erfolgen soll. Über diese Frage wird zu einem späteren Zeitpunkt entschieden.

Kanton Zug

Verfügung über Massnahmen für soziale Einrichtungen zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie

Vom unbekannt (Stand 24. Dezember 2021)

Die Direktion des Innern des Kantons Zug,

gestützt auf § 5 Abs. 6 der Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie (COVID-19-Verordnung) vom 1. Juni 2021¹⁾,

verfügt:

§ 1

¹⁾ Die Vorschriften von § 5 Abs. 1–5 der Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie (COVID-19-Verordnung) vom 1. Juni 2021²⁾ gelten sinngemäss auch für alle Angebote sozialer Einrichtungen in der Zuständigkeit der Direktion des Innern.

¹⁾ [BGS 821.20](#)

²⁾ [BGS 821.20](#)

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
keine Angabe	24.12.2021	Erlass	Erstfassung	

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlass	keine Angabe	24.12.2021	Erstfassung	